

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00100 vom 6. Oktober 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2023.00100

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00100 du 6 octobre 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00100 del 6 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1

2) . Nachdem die Suva zunächst Leistungen für beide gesundheitlichen Probleme zugesprochen hatte (vgl. Urk. 8/10) , zog sie mit Schreiben vom 19. November 2021 die Kostengutsprache für die Schulterbe schwerden zurück

unter Verzicht auf eine Rückforderung der bereits erbrachten Leistungen (Urk. 8/40) , was seitens des Versicherten moniert wurde (Urk. 8/45, Urk. 8/86) .

E. 1.1

% (Bundesamt für Statistik, Nominallohnindex, Männer, 2021-2022, T1. 1. 20, Total)
ergibt sich ein massgebende s

Invalideneinkommen in der Höhe von Fr.

E. 1.2

Referenzpunkt bei der Invaliditätsbemessung im erwerblichen Bereich bildet gestützt auf Art. 16 ATSG (in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 ATSG) der hypothetisch als ausgeglichene unterstellte Arbeitsmarkt (BGE 147 V 124 E. 6.2), dies im Gegensatz zum effektiven. Das Abstellen auf den ausgeglichenen Arbeitsmarkt gemäss Art. 16 ATSG dient auch dazu, den Leistungsbereich der Invalidenversicherung – und der Unfallversicherung, bei welcher der Invaliditätsgrad grundsätzlich ebenfalls nach Art. 16 ATSG bestimmt wird (BGE 148 V 174 E. 9.2.3) – von jenem der Arbeitslosenversicherung abzugrenzen (BGE 141 V 351 E. 5.2). Der ausgeglichene Arbeitsmarkt ist ein theoretischer und abstrakter Begriff. Er berücksichtigt die konkrete Arbeitsmarktlage nicht, umfasst in wirtschaftlich schwierigen Zeiten auch tatsächlich nicht vorhandene Stellenangebote und sieht von den fehlenden oder verringerten Chancen gesundheitlich Beeinträchtigter ab, tatsächlich eine zumutbare und geeignete Arbeitsstelle zu finden. Er umschliesst einerseits ein Gleichgewicht zwischen dem Angebot von und der Nachfrage nach Stellen; andererseits bezeichnet er einen Arbeitsmarkt, der von seiner Struktur her einen Fächer verschiedenartiger Stellen offen hält (BGE 148 V 174 E. 9.1 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C_300/2022 vom 2. März 2023 E. 4.2).

Der ausgeglichene Arbeitsmarkt umfasst auch sogenannte Nischenarbeitsplätze, also Stellen- und Arbeitsangebote, bei welchen Behinderte mit einem sozialen Entgegenkommen seitens des Arbeitgebers rechnen können. Von einer Arbeitsgelegenheit kann aber dort nicht gesprochen werden, wo die zumutbare Tätigkeit nur in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der ausgeglichene Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen

Arbeitgebers möglich und das Finden einer entsprechenden Stelle daher zum vornherein als ausgeschlossen erscheint. Mit dem Konzept des ausgeglichenen Arbeitsmarktes geht der Gesetzgeber somit grundsätzlich davon aus, dass auch gesundheitlich eingeschränkten Personen ein ihren (verbleibenden) Fähigkeiten entsprechender Arbeitsplatz offen steht. Selbst wenn sich der Fächer an Stellen- und Arbeitsangeboten im Laufe der letzten Jahrzehnte namentlich infolge der Deindustrialisierung und des Strukturwandels verändert hat, darf vom gesetzlich vorgegebenen Konzept des ausgeglichenen Arbeitsmarktes nicht abgewichen werden, indem stattdessen konkret existierende Erwerbsmöglichkeiten oder konkrete Arbeitsmarktverhältnisse beigezogen werden (BGE 148 V 174 E. 9.1 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C_300/2022 vom 2. März 2023 E. 4.2).

E. 1.3

Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der – kumulativ – besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Ist kein solches tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben,

namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss der vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebung (LSE) herangezogen werden. Wird auf Tabellenlöhne abgestellt, sind grundsätzlich immer die aktuellsten statistischen Daten zu verwenden

(BGE 143 V 295 E. 2.2 f. mit Hinweisen).

Für den Einkommensvergleich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Beginns des Rentenanspruchs massgebend. Allfällige rentenwirksame Änderungen der Ver gleichs einkommen sind bis zum Einspracheentscheid zu berücksichtigen. Erhält der zuständige Unfallversicherer infolge einer Einspracheerhebung die Gelegenheit, seine Verfügung vollumfänglich zu überprüfen, ist er grundsätzlich verpflichtet, die verfügbare neuste LSE-Tabelle anzuwenden (BGE 143 V 295 E. 4.1.3) . 2.

E. 2

Dagegen erhob die Vertreterin des Versicherten am 14. Juni 2023 Beschwerde und beantragte, es sei dem Beschwerdeführer eine angemessene Invalidenrente auszurichten, eventualiter seien weitere medizinische Abklärungen zu tätigen und die effektive Leistungsfähigkeit festzulegen; alles unter Kosten und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin (Urk. 1 S. 2).

Mit Beschwerdeantwort vom 24. August 2023 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde (Urk. 7), was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 29. August 2023 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 9).

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete den angefochtenen Einspracheentscheid damit, dass der Beschwerdeführer aufgrund der Einschränkungen an der adominanten linken Hand auf

eine leidensangepasste Tätigkeit angewiesen, in einer solchen aber uneingeschränkt arbeitsfähig sei (Urk. 2 S. 6). Dies führe bei einem unbestritten gebliebenen Valideneinkommen

per 2022 in der Höhe von Fr.

71'788. -- sowie einem zumutbaren Invalideneinkommen von Fr. 66'140. -- zu einem rentenausschliessenden Invaliditätsgrad (S. 7 f. , vgl. zum Ganzen auch Urk. 7).

E. 2.2

Demgegenüber machte die Vertreterin des Beschwerdeführers im Wesentlichen geltend, dass auf das Zumutbarkeitsprofil des Versicherungsmediziners med. pract . Z.____ , Facharzt FMH für Chirurgie, nicht abgestellt werden könne (Urk. 1 S. 3). Gemäss der Einschätzung von Dr. med. A.____ , Fachärztin FMH für Chirurgie, führe die eingeschränkte Beweglichkeit des Handgelenks doch zu erheblichen Beeinträchtigungen. So sei e n lediglich noch maximal leichte Tätigkeiten bis 10 kg zuzumuten und auch dies nur noch selten. Die durchschnittliche zumutbare Gewichtsbelastung betrage noch lediglich 5 kg. Zumindest wecke die Einschätzung von Dr. A.____ geringe Zweifel an derjenigen von med. pract . Z.____ , sodass weitere Abklärungen vorzunehmen seien (S. 4). Weiter seien die Voraussetzungen für einen leidensbedingten Abzug gegeben, mindestens in der Höhe von 10 % (S. 5).

E. 3

.3

Gestützt auf die ärztliche Untersuchung vom 16. November 2022 stellte der Versicherungsmediziner med. pract . Z.____ in seinem Bericht vom 17. November 2022 die folgenden Diagnosen (Urk. 8/136 S.

E. 6

'073.30 .

Davon ist grundsätzlich kein leidensbedingter Abzug vorzunehmen. So führt die gesundheitlich bedingte Unmöglichkeit, weiterhin körperlich schwere Arbeit zu verrichten, nicht automatisch zu einer Verminderung des hypothetischen Invalidenlohns. Vielmehr ist der Umstand allein, dass nurmehr leichte bis mittelschwere Arbeiten zumutbar sind, auch bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit kein Grund für einen zusätzlichen leidensbedingten Abzug, weil der Tabellenlohn im Kompetenzniveau 1 bereits eine Vielzahl von leichten und mittelschweren Tätigkeiten umfasst (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_82/2019 vom 19. September 2019 E.

6.3.2). Aufgrund der Tatsache, dass dem Beschwerdeführer eine behinderungsangepasste Tätigkeit zu 100 % zuzumuten ist, entfällt auch unter diesem Gesichtspunkt ein entsprechender Abzug vom Tabellenlohn.

Ausgehend von einem Valideneinkommen von Fr. 71'118.50 und einem Invalideneinkommen von Fr. 66'073.30 ergibt sich damit ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad von 7 % ($[\text{Fr. } 71'118.50 - \text{Fr. } 66'073.30] \times 100 / \text{Fr. } 71'118.50$). 5.3

Die Beschwerde ist dementsprechend abzuweisen, was zur Bestätigung des angefochtenen Einspracheentscheids führt. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft AG - Suva - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber
Gräub Schetty

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.